



RUNDSCHREIBEN Nr. S 151/2020
an die
mittelbaren Mitgliedstädte und -gemeinden
des Deutschen Städtetags

Referent	Thomas Kostenbader
Telefon	089 290087-15
Telefax	089 290087-65
E-Mail	thomas.kostenbader@bay-staedtetag.de
Az.	A 802/01-001, A 530/02-001
Nr.	338/16 Ko/Mr
Datum	10. November 2020

**Corona-Pandemie:
Förderkonditionen für außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe) des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeswirtschaftsministerium hat am 21.10.2020 neue Konditionen für die Gewährung von Überbrückungshilfen für den Zeitraum bis Ende Dezember 2020 veröffentlicht (sogenannte Überbrückungshilfe II). Damit soll Soloselbständigen, Freiberuflern sowie kleinen und mittelständigen Unternehmen die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfen erleichtert werden. Die Schwellen für die Inanspruchnahme wurden abgesenkt und die Fördersätze sowie die Personalkostenpauschale erhöht.

Außerdem gewährt der Bund für die von den temporären Schließungen im November 2020 erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen eine außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe), um diese für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.

Wir dürfen Ihnen hiervon Kenntnis geben und Sie bitten, die weiteren Details zu den Förderbedingungen der Überbrückungshilfe II sowie zu den Förderkonditionen für die sogenannte Novemberhilfe, die auch kommunale Unternehmen umfasst, den beigefügten beiden Schreiben des Deutschen Städtetags vom 30.10.2020 und 06.11.2020 zu entnehmen (**Anlagen 1 und 2**).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kostenbader

Anlagen

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

30.10.2020/Geh

An die

- unmittelbaren Mitgliedstädte
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder des Kulturausschusses
- Mitglieder der Fachkommission Wirtschaftsförderung
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

Kontakt

Detlef Raphael
detlef.raphael@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-600
Telefax 030 37711-609

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
72.07.00 D

Dokumenten-Nr.
S 6346

Anpassung Überbrückungshilfen und außerordentliche Wirtschaftshilfe

Kurzüberblick: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die veränderten Konditionen für die sogenannte Überbrückungshilfe II für den Zeitraum September bis Dezember 2020 veröffentlicht. Zudem wird derzeit die Verlängerung dieser Überbrückungshilfen vorbereitet. Für die nach dem Beschluss der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin vom 29. Oktober 2020 von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewähren, um diese für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMWi hat am 21. Oktober 2020 **neue Konditionen für die Gewährung von Überbrückungshilfen** für den Zeitraum bis Ende Dezember 2020 veröffentlicht (Überbrückungshilfe II). Damit soll Soloselbständigen, Freiberuflern sowie Klein- und mittelständischen Unternehmen die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfen erleichtert werden. Die Schwellen für die Inanspruchnahme werden abgesenkt und Fördersätze sowie die Personalkostenpauschale erhöht. Anträge auf Überbrückungshilfen können über die bekannte Antragsplattform gestellt werden.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

1. Zur Antragstellung berechtigt sind nunmehr Antragsteller, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
2. Die Begrenzung der Förderung für Unternehmen bis zehn Beschäftigte auf maximal 15.000 Euro wurde gestrichen.
3. Die Fördersätze wurden erhöht. Künftig werden anstelle 80 Prozent nunmehr 90 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erstattet. Bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent werden nunmehr 60 Prozent der Fixkosten gegenüber bisher 50 Prozent erstattet. 40 Prozent der Fixkosten werden künftig bereits bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent erstattet.
4. Die Personalkostenpauschale wird von 10 Prozent der förderfähigen Kosten auf 20 Prozent erhöht.
5. Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Obwohl die Gastronomiebetriebe auf Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 ab dem 2. November 2020 bis zunächst Ende November 2020 schließen müssen, sollen nunmehr auch **Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in die Außenbereiche**, wo die Ansteckungsrisiken geringer sind, förderfähig werden, wie beispielsweise die Anschaffung von Außenzelten oder Wärmestrahlern. Hinsichtlich möglicher Baugenehmigungspflichten, Brandschutzanforderungen oder Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Außenzelten und Wärmestrahlern sollte die Abstimmung mit den vor Ort Verantwortlichen gesucht werden. Zu empfehlen ist, dass die betroffenen Stellen innerhalb der Verwaltung entsprechende „Richtlinien“ für die Gastronomiebetriebe erarbeiten, um Außengastronomie zu ermöglichen.

Das engere Präsidium erachtet die Schließung von Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie von Gastronomie- und Veranstaltungsbetrieben im November 2020 als ausgesprochen schmerzhaft. Deshalb wird die Zusage von Bund und Ländern für **gezielte Wirtschaftshilfen begrüßt**. Für von den beschlossenen temporären Schließungen besonders betroffenen Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen werden vom Bund außerordentliche Wirtschaftshilfen gewährt, um sie für finanzielle Ausfälle im November 2020 zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag soll 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betragen. Soloselbstständigen soll ein Wahlrecht bei den Bezugsmonaten ermöglicht werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt. Die Finanzhilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Mrd. Euro haben. Die Fixkosten werden pauschaliert, um ein einfaches Antrags- und Bewilligungsverfahren zu schaffen. Allerdings werden bereits erhaltene staatliche Leistungen für

den entsprechenden Zeitraum, beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfen, angerechnet. Die genauen Konditionen werden in den nächsten Tagen erarbeitet; die Auszahlung soll über die bekannte Antragsplattform erfolgen. Da die Umstellung der Antragsplattform Zeit beansprucht, wird die Auszahlung von Abschlagszahlungen geprüft.

Des Weiteren wird derzeit die Verlängerung und Verbesserung von Überbrückungshilfen für besonders betroffene Branchen (Überbrückungshilfe III), wie beispielsweise die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbständigen, über den Dezember 2020 hinaus ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch die Einführung eines sogenannten Unternehmerlohns für Freiberufler und Soloselbstständige geprüft. Außerdem wird der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst.

Wir werden Sie zeitnah informieren, sobald die Konditionen sowohl für die außerordentlichen Wirtschaftshilfen als auch für die Überbrückungshilfen III feststehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Detlef Raphael', written in a cursive style.

Detlef Raphael

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

An die

- unmittelbaren Mitgliedstädte
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder des Kulturausschusses
- Mitglieder der Fachkommission Wirtschaftsförderung
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

06.11.2020/Geh

Kontakt

Barbara Meißner
barbara.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-276
Telefax 0221 3771-7609

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
72.07.00 D

Dokumenten-Nr.
S 6362

Eckpunkte der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe)

Kurzüberblick: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben die Förderkonditionen für die außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe) veröffentlicht. Antragsberechtigt sind auch kommunale Unternehmen, die von der Schließung betroffen sind, wie z. B. in besonderem Maße die Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen. Dieser Punkt wurde vom Deutschen Städtetag ebenso eingefordert wie eine umfassende Hilfe für alle von den aktuellen Schließungen betroffenen Wirtschaftsbereiche einschließlich der Kulturschaffenden und -einrichtungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 hatten wir über die Förderbedingungen der Überbrückungshilfe II sowie über die Eckpunkte außerordentlicher Wirtschaftshilfen des Bundes für die von den beschlossenen temporären Schließungen besonders betroffenen Wirtschaftsbe-
reichen informiert.

Mittlerweile sind die Förderbedingungen auf den Internetseiten des [BMW*i*](#) und [BMF](#) sowie Details in einer [FAQ-Übersicht](#) veröffentlicht.

1. Grundsätze des Bundesprogramms

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes wird privaten und kommunalen Unternehmen, Betrieben, Selbständigen (Freiberufler/Soloselbstständige), Vereinen und Einrichtungen gewährt, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wurden. Die Entschädigung wird in Form einer einmaligen Kostenpauschale gewährt. Die Laufzeit des Programms ist auf

die Dauer der Schließungen bis 30. November 2020 festgelegt und wird ein Volumen von 10 Mrd. Euro umfassen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle privaten und kommunalen Unternehmen, Betriebe, Soloselbstständige, Freiberufler, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen). Dazu zählen ebenfalls die Hotels.

Auch indirekt betroffene Unternehmen, wie z. B. Zulieferer von Gastronomie und Hotels sind antragsberechtigt. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den vorab genannten Unternehmen erzielen. Entsprechendes gilt auch für verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt und indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

3. Grundsätze der Förderung

Es werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Soweit erst nach dem 31. Oktober 2019 die Geschäftstätigkeit aufgenommen wurde, können als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Grundumsatz seit Gründung herangezogen werden.

Die Förderhöchstgrenze wird durch den beihilferechtlichen Rahmen gesetzt, der sich auf die geltenden Beihilferegelungen auf 1 Mio. Euro beläuft. Höhere Förderbeträge können erst nach der Notifizierung bei der EU-Kommission gewährt werden.

Bei der Bemessung der Wirtschaftshilfen werden bereits gewährte andere Leistungen, wie z. B. Überbrückungshilfen und das Kurzarbeitergeld angerechnet. Umsätze von mehr als 25 Prozent werden zur Vermeidung einer Überförderung von über 100 Prozent auf die Umsatzerstattung angerechnet.

Die Anrechnung der Außerhausverkaufsumsätze der Restaurants, die Lieferdienste und/oder Abholservice anbieten, ist im Interesse der Gastronomie geregelt worden. Um eine wenigstens teilweise Aufrechthaltung des Geschäftsbetriebes zu ermöglichen, werden diese Umsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen. Damit wird ihr Entschädigungsanspruch allein nach dem Umsatz berechnet, den sie im Jahr 2019 an den Restauranttischen erzielt haben. Ähnliches gilt für Hotels, die im Monat November 2020 noch Geschäftsreisende beherbergen dürfen. Ihr Anspruch auf Entschädigung bleibt ungeschmälert bestehen, solange sie damit nicht mehr als 25 Prozent des Umsatzes aus dem November 2019 erzielen.

4. Antragsstellung

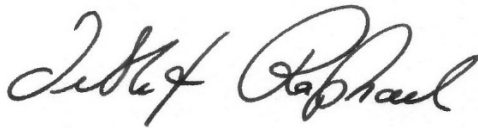
Die Antragstellung soll elektronisch durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erfolgen. Soloselbstständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein. Die Auszahlung erfolgt über die [Überbrückungshilfe-Plattform](#).

Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen seitens der Bundesregierung werden die Auszahlungen erst ab der letzten Novemberwoche erfolgen können. Aus diesem Grund wird die Gewährung von Abschlagszahlungen geprüft.

Zu begrüßen ist, dass im Rahmen dieser „Novemberhilfe“ die besonderen Rahmenbedingungen von Soloselbstständigen und freien Kulturschaffenden berücksichtigt und bürokratische Hürden reduziert werden. Die Einführung eines sogenannten Unternehmerlohns für Soloselbstständige wird - unabhängig von der Novemberhilfe - wie berichtet im Kontext der Überbrückungshilfe III geprüft und kann frühestens ab Januar 2021 realisiert werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Detlef Raphael', written in a cursive style.

Detlef Raphael